



Inhaltsverzeichnis

	Seite
119 Bekanntmachung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ABS. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe	357

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 05.10.2026

BEKANNTMACHUNG

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe

Der RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) wird auf ihren Antrag vom 11.04.2025 die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Weiterbetrieb der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe erteilt.

Gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1 und 74 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang der Erlaubnis

1. Heben von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Haus Aden 1/2 nach den folgenden Vorgaben zu heben:

1.1 (Phase 1.1)

nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) und Erreichen des Grubenwasserniveaus von ca. -600 m NHN (ca. ab Mitte 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), im Rahmen eines vorgezogenen Pumpbetriebs das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,142 m³/s

8,500 m³/min

510,000 m³/h

12.240,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a,

1.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe der AzGA (ca. ab Ende 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung für den aktiven Betrieb und eines Eindickers das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmen-
gen:

0,283 m³/s

17,000 m³/min

1.020,000 m³/h

24.480,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.3 (Phase 1.3)

nach Fertigstellung der dritten Ausbaustufe der AzGA und Erreichen des mittleren Pumpniveaus von ca. -425 m NHN (ca. ab Mitte 2027 bis etwa Herbst 2032) bei voller Funktionsfähigkeit der AzGA das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,567 m³/s

34,000 m³/min

2.041,000 m³/h

48.984,000m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.4 (Phase 2)

ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) das Grubenwasser im Regelbetrieb zu Tage zu heben, wobei im Regelbetrieb der Phase 2 der Annahmehereich für das Grubenwasser zwischen -450 m NHN und -400 m NHN liegt – Höchstmengen:

0,850 m³/s

51,000 m³/min

3.060,000 m³/h

73.440,000 m³/d

14.900.000,000 m³/a

2. Einleiten von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das gehobene Grubenwasser nach Behandlung in die Lippe

2.1 (Phase 1.1)

nach Durchlauf der AzGA ohne technische Ausrüstung mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.1 einzuleiten,

2.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung und eines Eindickers mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.2 einzuleiten,

2.3 (Phase 1.3)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) mit der dritten Ausbaustufe und den beiden voll ausgebauten Linien 1 und 2 nach dem Einbau der technischen Ausrüstung in die Linie 1, mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.3 einzuleiten,

2.4 (Phase 2)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) und ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.4 einzuleiten.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde diese gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Die Nebenbestimmungen beinhalten Regelungen zu dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Zutageheben und Einleiten des Grubenwassers, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation von Messungen der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers, zur Aufbereitung des Grubenwassers und Durchführung eines Pumpmanagements, zur fortlaufenden Einbindung der zuständigen Behörden sowie zur Einrichtung und Durchführung eines Gewässermonitorings.

Auslegung

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1, § 27 b Abs. 1 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG die Auslegung der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Erlaubnis sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **03.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Erlaubnisbehörde zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung erfolgt unter

<https://www.bra.nrw.de/-6328>

zur **allgemeinen Einsichtnahme**.

Weitergehend besteht gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen bei der **Stadt Bergkamen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadttamt 61, Zimmer 521, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: 8.00 -14:30 Uhr, Fr.: 8:00 -12:00 Uhr	Frau Wyborny 02307-965-329 t.wyborny@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegende Erlaubnis auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Erlaubnis lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Besondere Hinweise

Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den beteiligten Behörden und Verbänden zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie für NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund; Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de).

Im Auftrag

gez. Kugel